

Merkblatt: Aufstellung - Gerüste, Fußgängertunnel bzw. Durchlaufgerüste

1. Bei einer Aufstellung von **Gerüsten** auf Geh- und/oder Radwegen sind die geforderten Mindestbreiten für Geh- und/oder Radwege einzuhalten (Gehweg 1,0 m, Radweg ohne Gegenverkehr 0,8 m, gemeinsamer Geh- und Radweg 1,6 m). Ist das nicht möglich, so sind Durchlaufgerüste vorzusehen oder, im Ausnahmefall Notwege erforderlich.
2. Die Sicherheitskennzeichnung an den Gerüsten erfolgt durch rot-weiße retroreflektierende Folien der Bauart Typ 2 nach DIN 67 520, Teil 2.
3. Zusätzlich sind ggf. Warnleuchten (WL 9-Längsseite, WL 1-Stirnseite) mit gelbem Dauerlicht erforderlich. Der Abstand der Warnleuchten untereinander beträgt 1 m in der Querabspernung und 10 m in der Längsrichtung.
4. Die Kennzeichnung, Absicherung und Beleuchtung ist wie folgt vorzunehmen; alle Ecken und Kanten, die in den Verkehrsraum der Fußgänger/Radfahrer ragen, sind rot-weiß kenntlich zu machen und ggf. zu beleuchten.
5. Eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m ist über Fuß- und Radwegen einzuhalten.
6. Bei Gerüsten, die unmittelbar am Fahrbahnrand stehen oder über den Verkehrsbereich des Kfz-Verkehrs ragen, sind besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen (Einsturzgefahr). Der Sicherheitsabstand zum Kfz-Verkehr muss mindestens 0,5 m, bis zu einer lichten Höhe von mindestens 4,5 m Höhe betragen.
7. Es ist zu gewährleisten, dass die Verkehrsteilnehmer gegen Staub, Schmutz, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen evtl. herabfallende Gegenstände jeder Art geschützt sind.
8. **Fußgängertunnel und Durchlaufgerüste** dienen dem Schutz der Fußgänger (Radfahrer); sie müssen allseitig so gestaltet sein, dass die Fußgänger (Radfahrer) und ggf. parkende und vorbeifahrende Fahrzeuge zuverlässig gegen Staub, Wasser oder andere Flüssigkeiten sowie gegen evtl. herabfallende Gegenstände jeder Art geschützt sind.
9. Die lichten Durchgangsmaße müssen mindestens 1,0 x 2,2 m betragen. Im Einzelfall, je nach Verkehrsstärke, können größere Breiten erforderlich sein.
10. Die Zugänge sind oben (senkrecht) und an den Seiten (45°) mit einer rot-weißen Sicherheitskennzeichnung zu versehen, oben in voller Breite, an jeder Seite mit mindestens 5 Normflächen (141 x 705 mm). Darüber hinaus müssen alle vorstehenden Ecken, freistehender Ständer sowie überstehende Teile eine rot-weiße Sicherheitskennzeichnung erhalten. Zusätzlich können Warnleuchten (WL 1 oder WL 9) erforderlich sein.
11. Die Übergänge vom Gehweg auf dem Bodenbelag (Fußgängertunnel) sind absatzfrei herzustellen. Die Seitenwände sowie Boden müssen glatt sein, es dürfen keine Stolperstellen vorhanden sein (Rollstuhlfahrer, Kinderwagen, Blinde).
12. Bei Durchlaufgerüsten sollte am Boden eine Tastleiste (Brett) für Blinde angebracht sein.
13. Der Innenraum des Fußgängertunnels ist gut auszuleuchten.
14. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden wenn das Gerüst, der Fußgängertunnel bzw. das Durchlaufgerüst auf bzw. am Fahrbahnrand steht, sind zwischen Gerüst, Fußgängertunnel, Durchlaufgerüst und dem Verkehrsbereich Verkehrseinrichtungen oder ähnlich wirksame Mittel vorzusehen.
 - a) Leitbaken/Warnleuchten
 - b) Bauliche Leitelemente, z.B. Leitschwellen, Leitborde, Leitwände (Leitbaken)
 - c) Schrammborde (Leitbaken/Warnleuchten)
 - d) Schutzeinrichtungen
14. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Hameln für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes. Er hat die Stadt Hameln von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Nutzung gegen die Stadt Hameln erhoben werden könnten.
15. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Hameln alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
16. Die in Anspruch genommene Fläche ist sauber zu halten. Etwaige Verschmutzungen durch die Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
17. Beschädigungen an den Bordsteinkanten und an der Straßendecke sind zu vermeiden. Für Schäden hat der Erlaubnisnehmer in voller Höhe aufzukommen.
18. Die Rechte aus dieser Sondernutzungserlaubnis dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die zu beanspruchende Fläche gemeinsam mit der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Hameln (Tel.: 202-1261 bzw. 202-1458) besichtigt wurde und die Freigabe dieser Sondernutzungsfläche durch die vorgenannte Dienststelle erfolgt ist.
19. Der Erlaubnisnehmer wird von der im Rahmen dieser Erlaubnis übernommenen Haftung erst dann befreit, wenn die Abteilung Straßenunterhaltung die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sondernutzungsfläche bescheinigt hat.

20. Ein evtl. erforderlich werdendes Abnehmen von Gehwegplatten bedarf der Zustimmung der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Hameln.
21. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen, damit der beanspruchte öffentliche Verkehrsraum schnellstmöglich in vollem Umfang wieder für den Verkehr freigegeben werden kann.
22. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und die in Anspruch genommene Fläche wieder in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
23. Beim Auf- und Abbau des Gerüsts ist besondere Sorgfalt walten zu lassen. Es ist vor allen Dingen sicherzustellen, dass weder der Durchgangsverkehr behindert noch der Fußgängerverkehr in irgendeiner Form gefährdet wird.
24. Die Durchführung von Fassadenreinigungsarbeiten muss vom Fachbereich Umwelt und technische Dienste genehmigt werden (Tel.: 202-1959 oder 202-1714). Erst nach Freigabe durch den Fachbereich dürfen die Arbeiten an der Fassade erfolgen.

